



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 18. Dezember 2023

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-
Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Werner Baumgarten
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Achim Nahl
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Patricia Creutz-Vilvoye
Simen Van Meensel
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

1) Billigung der zweiten Haushaltsplananpassung 2023
Mit Erlass vom 24. Oktober 2023 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für Lokale Behörden und Finanzen, die zweite Haushaltsplananpassung 2023 der Stadt gebilligt.

2) Fördermittelzusage aus dem Programm EUCF European City Facility für die Erstellung eines Investitionskonzeptes zum Thema Nahwärme in Eupen

Beschreibung des European City Facility Förderprogramms:
EUCF ist eine europäische Initiative, die darauf abzielt, Kommunen/lokale Behörden, ihre Zusammenschlüsse sowie lokale öffentliche Einrichtungen in ganz Europa zusammenzubringen und sie bei der Entwicklung von nachhaltigen Investitionskonzepten zu unterstützen. In diesem Rahmen kann ein Zuschuss in Höhe von 60.000 € bewilligt werden.
EUCF unterstützt Dienstleistungen und Aktivitäten zur Entwicklung von Investitionskonzepten, wie z.B. Machbarkeitsstudien, Marktanalysen, Stakeholder-Analysen, rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Analysen, Risikoanalysen, usw.

Der Zuschuss dient nicht der direkten Finanzierung von Investitionen. Er kann verwendet werden, um ein Konzept zu entwickeln.
Für Folgeinvestitionen können gegebenenfalls andere EU-Zuschüsse beantragt werden, wie z.B. die EU-LIFE-Projektentwicklungshilfe.

Fördermittelzusage und Auszahlung der Mittel:
Eupen wurde als eine von 66 Kommunen unter 167 Bewerbern aus 18 verschiedenen Ländern im fünften Projektaufruf ausgewählt.
Für den Antrag „Entwicklung einer nachhaltigen, erneuerbaren Wärmeversorgungsstruktur für Eupen auf Basis eines Wärmenetzes unter Berücksichtigung der Anpassung an den Klimawandel“ erhielt die Stadt eine Förderungszusage in Höhe von 60.000 €. Diese Mittel sind als Zuschuss zur Entwicklung eines Investitionskonzeptes zu verstehen. Über sie kann frei verfügt werden. Die Nutzung muss nicht nachgewiesen werden.
Die Auszahlung erfolgt in zwei Stufen:

1. eine Zahlung in Höhe von 39.000 € nach Unterzeichnung der Fördermittelvereinbarung;
2. der Restbetrag in Höhe von 21.000 € wird nach erfolgreicher Validierung des Investitionskonzeptes überwiesen.

Das Investitionskonzeptes wurde fristgerecht bis zum 17. November 2023



eingereicht.-----

**3) Wallonische Region -Service Régional des Calamités – Hochwasser
2021: Abschluss des Dossiers der Stadt Eupen -----**

Nach der Hochwasserkatastrophe 2021 hat der regionale Dienst für Katastrophenhilfe der Wallonische Region frühzeitig mitgeteilt, dass zusätzliche finanzielle Hilfen zum Wiederaufbau bereitgestellt würden.-----

Seit April 2022 stand der Technische Dienst in engem Austausch mit der Wallonischen Region für die Anträge zur Festlegung der Entschädigungssumme. Für die Entschädigung konnten ausschließlich die Kosten der Instandsetzung geltend gemacht werden, nicht die Finanzierung von Verbesserungsarbeiten.-----

Nachdem der Antrag im März 2023 als vollständig anerkannt wurde, wurde er von der Wallonischen Region eingehend geprüft.-----

Am 9. Oktober 2023 wurde die Stadt informiert, dass ihr eine Entschädigungssumme in Höhe von 5.624.625,11 € zugestanden wird. Die Zahlung ging Ende November 2023 bereits ein.-----

Nachstehende Hochwasserprojekte sind für eine Entschädigung anteilig berücksichtigt worden:-----

1	Brücke Hütte
2	Brücke Bellmerin
3	Brücke Malmedyer Straße
4	Brücke Langeshal
5	Fußgängerbrücke Selterschlag-Gülcherstraße
6	Fußgängerbrücke Haagenstraße-Weserstraße
7	Fußgängerbrücke Selterschlag-Scheiblerplatz
8	Fußgängerbrücke Camping Hertogewald
9	Brunnen Temsepark
10	Sonstige Brunnen in der Ober- und Unterstadt
11	Fugensanierung und Pflasterung Couvenplatz und Katharinenweg
12	Fugensanierung und Pflasterung Gospertstraße
13	Straßen- und Kanalbaumaßnahmen Hütte/Gülcherstraße
14	Straßen- und Kanalbaumaßnahmen: Schilsweg/Bellmerin/Haagenstraße
15	Straßen- und Kanalbaumaßnahmen Malmedyer Straße/ Seisselevedel/ Pangweg
16	Waldwege: Clouse, Binstert, Katharinenbusch
17	Parkanlagen: Temsepark und Gülcherpark
18	Brücke: Schwarze Brücke
19	Direktmaßnahmen: Leistungen des Bauhofs



**Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
a) AIDE-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom
10. November 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer strategischen
General-versammlung am Dienstag, dem 19. Dezember 2023 einlädt;-----
Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:-----

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom
27. Juni 2023 -----

2. Genehmigung der Bewertung des strategischen Plans 2023-2025-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der
Generalversammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE
vom 12. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein
Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss
anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf
Gemeindevetretern sowie der Interkommunalen AIDE zur weiteren
Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
b) Intradet-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Intradet vom
10. November 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen sowie
einer außerordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem
21. Dezember 2023, einlädt; -----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Strategie - Strategieplan 2023-2025 – Aktualisierung -----

2. Verwaltungsratsmitglieder - Rücktritte / Ernennungen-----

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Statuten - Anpassung an den Kodex für Gesellschaften und Vereine-----



- a. Statuten - Genossenschaftlicher Zweck und Werte - Bericht des Rates (Art. 6: 86 CSA) -----
- b. Aktienkategorien - Bericht des Rates (Art. 6: 87 CSA)-----
- c. Statuten – Anpassungen -----

2. Befugnisse-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnungen der Generalversammlungen; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Intradel vom 21. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnungen zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlungen wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung-----
c) Neomansio -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Neomansio vom 13. November 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer strategischen Generalversammlung am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023, einlädt;-----

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen: -----

1. Beurteilung des Strategischen Plans 2023-2024-2025: Prüfung und Genehmigung-----
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2024-2025: Prüfung und Genehmigung---
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen



- Neomansio vom 21. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
 3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Intradelt zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
d) SPI -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 17. November 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 19. Dezember 2023, einlädt;-----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 30.09.23 -----
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 19. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

**Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung -----
e) RESA -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;-----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 17. November 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen



General-versammlung am Mittwoch, dem 20. Dezember 2023, einlädt; -----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Auswertung des strategischen Plans 2023-2025 -----
2. Befugnisse -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen RESA vom 20. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung-----
f) Enodia-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 20. November 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen General-versammlung am Donnerstag, dem 21. Dezember 2023 einlädt; -----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Strategischer Plan 2023-2025 – 1. Auswertung -----
2. Vorschlag zur Ausschüttung der Sonderdividende von 150 Millionen € aus der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an der VOO SA -----
3. Befugnisse -----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia vom 21. Dezember 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein



- Einverständnis zu den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
 3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 03 Informationssicherheitsplan 2024: Genehmigung-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Februar 2018; -----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 4. Dezember 2023, mit dem das Kollegium dem Stadtrat vorschlägt, den Informationssicherheitsplan 2024 zu genehmigen;-----

Nach Kenntnisnahme des durch die Verwaltung ausgearbeiteten Entwurfs eines Informationssicherheitsplans für das Jahr 2024, dessen Schwerpunkte die folgenden sind: -----

- Durchführung eines Audits der IT-Infrastruktur der Stadtverwaltung und des ÖSHZ-----
- Synergien schaffen, mit dem Ziel, die Sicherheit der Systeme beider Partner zu verbessern-----
- Schaffung einer gemeinsamen IT-Abteilung, um sicherheitsrelevante Interventionen schneller und zuverlässiger durchführen zu können; -----
- Sensibilisierung der Mitarbeiter für Sicherheitslücken durch ein kontinuierliches Training im Bereich Informationssicherheit über die Plattform PHISHED;-----
- Erstellung einer Übersicht der physischen Zugänge und Neustrukturierung der Zugangskontrolle-----
- Test der Funktion der Notfalltüren -----

In Erwägung, dass die Informationssicherheitspolitik der Stadt Eupen vorsieht, dass im Bereich Informationssicherheit jährliche Informationssicherheitspläne genehmigt werden müssen, in denen die jeweiligen, in diesem Jahr vorgesehenen Schritte und Aktionen zur Sicherung aller Daten festgehalten werden; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in der Finanzkommission, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

den Informationssicherheitsplan 2024 der Stadt Eupen, wie folgt zu genehmigen:-----

Grundlage-----

Auf Basis der städtischen Informationssicherheitspolitik (verabschiedet im SR vom 27.02.2018) der am 25.05.2018 in Kraft getretenen EU-DSGVO bzw. der daraus hervorgehenden Verpflichtungen legt das vorliegende Dokument die Maßnahmen fest, welche im Laufe des Jahres 2023 im Bereich Informationssicherheit umzusetzen sind.-----



Maßnahmen	SCHON ERFOLGT	IN BEARBEITUNG	NOCH UMZUSETZEN	BIS WANN	Bemerkungen/Kurze Erklärung
1. Grundlagen und Verfahrensweisungen					
1.1. Physische Zugänge		x		31.01.2024	Komplette Übersicht der Zugänge. Erarbeitung einer Vor-gehensweise zum Zuweisen oder Entzug von Zugängen.
1.1.1. Festlegen einer Richtlinie für die physischen Zugänge (Gewährung, Entzug)		x		31.03.2024	Die bisherigen 5 Zugangsprofilen sollen auf 3 reduziert werden.
1.1.4 Test Türe Notfall			x	31.03.2024	Jährliche Simulation eines Stromausfalls, um die Funktion der Türen bei Stromausfall zu testen.
1.1.5 Funktionalität Batterien der Controller			x	31.01.2024	Prüfung und Ersetzen der Batterien
1.1.6 Schlösser an wichtigen Türen			x	31.03.2024	Türen zu Technikräumen und Sicherungskästen
1.1.7 Badge-Sicherung der Kellertüre			x	31.03.2024	
1.2. Sensibilisierung		x		31.03.2024	Sensibilisierung neuer Mitarbeiter, Auffrischung der Sensibilisierung aller Mitarbeiter. Sensibilisierung über simulierte Phishing-Angriffe über die Plattform Phished
1.2.1. Gewinnspiel: Quiz zu den internen Prozeduren			x	30.06.2024	
1.2.2. Aktion zum internationalen Tag der Cyber-Security			x	30.11.2024	jährliche Aktion
1.3 Überprüfung der Informationssicherheitspolitik		x		31.03.2024	Überprüfen und Anpassen an neue Gegebenheiten
1.4 Netzwerk- und Datensicherheit		x			2024 wird auf eine Firewall der nächsten Generation gewechselt. Funktionalität und Sicherheitsgrad ändern sich. Neu-Bewertung nach Umstellung vorgesehen.
1.4.1. 2-Faktor-Authentifizierung für VPN-Verbindung im Home-Office		x		30.06.2024	
1.4.2. Höhere Lizenz Antivirus (Endpoint Detect&Response-Funktionalität)		x		30.06.2024	
1.4.4. Network Detect & Response-Instanz (engmaschige Prüfung der Datenströme)		x		30.06.2024	
1.5. Audit		x		31.03.2024	Gemeinsames Audit der IT-Strukturen der Stadt und des ÖSHZ durch die Firma NSI.
2. Dokumentation des gesamten Informationssystems					Entwicklung eines Konzepts der IT-Infrastrukturen der Stadt und des ÖSHZ sowie



					derer Administration
2.1. Vollständige Dokumenta-tion des gesamten IT-Systems inkl. Prozesse		x			kontinuierlich
2.1.1. Zusammentragen der bereits dokumentierten IST-Situation an einem zentralen Speicherort		x			kontinuierlich
2.1.2. Dokumentation und Protokollierung des restlichen Systems		x			kontinuierlich
2.2. Vollständige Dokumenta-tion des inhaltlichen IT-Systems (Support, Programme, Anleitungen, Tickets)		x			kontinuierlich
2.2.1. Ausarbeitung eines Konzepts in Zusammenarbeit mit dem ÖSHZ		x			31.01.2024
3. Elektronisches Dokumenten-Management					Die Verwaltung verwendet immer mehr digitalisierte Prozesse, die Fragen in Bezug auf die Informationssicher-heit aufwerfen. Diese Punkte sollen gewährleisten, dass die Übergänge zu und die Verän-derung von digitalen Prozes-sen so sicher und benutzer-freundlich wie möglich erfolgen.
3.1. Optimierung E-Mail-Postfächer durch technische erzwungene Löschung von E-Mails (z. Bsp. Älter als 2 Jahre)		x			30.06.2024
3.2 Neues Archivsystem		x			31.01.2024
3.2.1 Erstellung Akten- und Archivplan		x			31.01.2024
3.2.2 Umsetzung Akten- und Archivplan: digitaler und physischer Aktenaufbau			x		31.01.2024
3.2.3 Anschaffung neues Archivprogramm			x		31.01.2024
4. Betriebskontinuität					
4.1. Business Continuity Plan (Notfallmanagementplan)		x			kontinuierlich
					Ziel eines Business Continuity Plans ist es, im Falle einer Ka-tastrophe (Brand, Flut, Epide-mie...) schnell reagieren zu können und die Aktivitäten der Verwaltung schnellst-möglich wieder aufzuneh-men. Die untenstehende Punkte sind die ersten Arbeitsschritte für einen umfassenden Plan.



4.1.1. Leitlinie und Projekt-skizze		x		2024	
4.1.2. Business Impact Analyse		x		2024	
4.1.3. Risikoanalyse			x	2024	
4.2. Update Back-up-Politik		x		2024	
5. Jährlich wiederkehrende Prozeduren					
5.1. Verbindliche Präsenz-schulung aller Nutzer der IT-Systeme inkl. Kenntnisnahme der Charta		x		kontinuierlich	3x/Jahr mit den neuen Personalmitgliedern (Januar, April und September)
5.2. Überprüfung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten			x	31.12.2024	
5.3. Validierung der Überwachungskameras			x	31.10.2024	1x/Jahr (Oktober)
5.4. Audit der Zugänge (Rollenverwaltung)			x	31.12.2024	2x/Jahr (Juni und Dezember)
5.5. Audit der Liste der Programme und Anwendungen pro Dienst			x	30.11.2024	2x/Jahr (Mai und November)
5.6. Sensibilisierung und Hilfsangebote für Mitarbeiter zur Bereinigung der Postfächer			x	30.09.2024	2x/Jahr (März und September)

Zu 04 VoG OJA Eupen: Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur weiteren Beschäftigung einer Zusatzkraft im Rahmen der Beschäftigungsförderung AktiF Plus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
 Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrags der Offenen Jugendarbeit Eupen vom 26. September auf Fortsetzung der Bezuschussung für die AktiF-Plus -Stelle des Hausmeisters und Animators ab dem Jahr 2025; -----

In Erwägung, das bisher der VoG OJA für diese Stelle folgende Zuschüsse seitens der Stadt gewährt: -----

- 2020: 2.000 € -----
- 2021: 3.000 € -----
- 2022: 3.000 € -----
- 2023: 3.000 € -----
- 2024: 3.000 € -----

In Erwägung, dass die Offene Jugendarbeit sich in den letzten Jahren – und insbesondere seit der Einrichtung des X-Dream in dem Gebäude am Rotenberg – stark weiterentwickelt hat und der Hausmeister und Animator an den drei Standorten X-Dream, Unterstadt und Kettenis wertvolle Arbeit leistet;-----

In Erwägung, dass die VoG um Fortführung der Unterstützung nach dem Jahr 2024 bittet, um Planungssicherheit zu erhalten, insbesondere angesichts des Fachkräftemangels im Bereich der Jugendarbeit; -----



In Erwägung, dass die jährlichen Kosten, die die VoG für diese Stelle aus eigenen Mitteln bestreiten muss, sich auf 10.000 € belaufen;-----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von Herrn Ratsmitglied **Daniel Offermann (Ecolo)**: Die OJA leistet mit ihren Anlaufpunkten für Jugendliche einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für das Zusammenleben in unserer Gemeinde. Dabei sind auch im Bereich der Jugendarbeit die Herausforderungen in der Vergangenheit immer komplexer geworden: Corona, Krieg, soziale Ungerechtigkeit, psychische Gesundheit. Kinder und Jugendliche sind den Problemen unserer Zeit in besonderem Maße ausgesetzt.-----

In diesem schwierigen Kontext hat sich die OJA immer wieder weiterentwickelt und arbeitet lösungsorientiert und vertrauensvoll mit den verschiedenen Diensten in Eupen zusammen.-----

Dass die Stadt die Beschäftigung einer Zusatzkraft auch in wirtschaftlich angespannter Lage und zusätzlich zu den Mitteln des Jugenddekrets der DG bezuschusst, bedeutet nicht nur eine ganz konkrete Entlastung im Arbeitsalltag der Mitarbeiter, sondern darf durchaus auch als Zeichen der Anerkennung - und zwar eines, das über warme Worte hinausgeht - gelesen werden.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den städtischen Ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

der VoG Offene Jugendarbeit Eupen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000 € für weitere 3 Jahre, d.h. für die Jahre 2025, 2026 und 2027 zur Finanzierung der zusätzlichen AktiF Plus-Stelle zu genehmigen.-----

Der Zuschuss soll auf Vorlage eines Belegs über die entsprechenden Personalkosten ausgezahlt werden.-----

Zu 05 Genehmigung des Vertrags zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Regionales Zentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und den Gemeinden zur Aufhebung der bestehenden Verträge -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----

Aufgrund des Dekrets vom 22. Mai 2023 zur Schaffung des Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung;-----

Nach Kenntnisnahme des vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 17. November 2023 übermittelten Vertragsentwurfes; ----

In Erwägung, dass zum 1. Januar 2024 das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) die Aufgaben der VoG Regionales Zentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) übernehmen wird;-----

In Erwägung, dass daher die bisherigen zivilrechtlichen Verträge mit der VoG RZKB aufgehoben werden müssen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den städtischen Ausschüssen,-----



b e s c h l i e ß t
einstimmig;

den vom Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der VoG Regionales Zentrum für Kleinkind-betreuung (RZKB) und den Gemeinden zur Aufhebung der bestehenden Verträge zu genehmigen.-----

Zu 06 Genehmigung des Vertrags zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung und den Gemeinden zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungsstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Dekrets vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;-----

Aufgrund des Dekrets vom 22. Mai 2023 zur Schaffung eines Zentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung;-----

Nach Kenntnisnahme des vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 17. November 2023 übermittelten Vertragsentwurfes;-----

In Erwägung, dass zum 1. Januar 2024 das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB) die Aufgaben der VoG Regionales Zentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) übernehmen wird;-----

In Erwägung, dass der Vertrag im Wesentlichen Folgendes regelt:-----

- die Verteilung der finanziellen Beteiligung unter den Gemeinden. Die jährliche finanzielle Beteiligung aller Gemeinden beläuft sich im Jahr 2024 auf 400.000 €. Sie wird ab dem Jahr 2025 indexiert. Der entsprechende Verteilerschlüssel wird für die Haushaltsjahre 2026 – 2028 im Laufe des Jahres 2025 neu berechnet anhand der Wohnsitzgemeinde der im Jahr 2024 betreuten Kinder;-----
- die Bedingungen, unter denen die Gemeinden dem ZKB Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung zur Verfügung stellen:-----

In Erwägung, dass die Beteiligung der Stadt für das Jahr 2024 sich auf 85.630,65 € beläuft;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den städtischen Ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

den vom Ministerium der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten Vertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung und den Gemeinden zur Verteilung der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und über die Verfügungsstellung von Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung zu genehmigen.-----



Zu 07 Abtretung der Erbpachtverträge für das Verwaltungsgebäude Haasstraße 5 und die Kinderkrippe Hillstraße 9 von der V.o.G. Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35 und 150; -----
In Anbetracht, dass die mit der V.o.G Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) abgeschlossenen Erbpachtverträge für das Verwaltungsgebäude Haasstraße 5 und die Kinderkrippe Hillstraße 9 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kinderbetreuung (ZKB), Körperschaft des öffentlichen Rechts, übertragen werden sollen; -----
In Anbetracht, dass der Erbpachtvertrag für das Verwaltungsgebäude Haasstraße 5 auf die gesamte Parzelle ausgedehnt werden soll, da das Kellergeschoss seit einigen Jahren nicht mehr von der Stadt Eupen an eine Pfadfindereinheit vermietet wird und somit keine Grundlage mehr zur Ausklammerung des Kellergeschosses und des Gartens besteht; -----
In Anbetracht, dass von der gegenüberliegenden Edelstraße kommend ein unterirdischer Abwasserkanal der Stadt Eupen über das Hofgelände des Erbpachtobjektes Haasstraße 5 seitlich am Gebäude vorbeiführt; -----
In Anbetracht, dass diese Kanaldienstbarkeit mit einer Zugangs- und Durchgangsdienstbarkeit belastet werden soll, die es ermöglicht, diese Kanalleitung jederzeit von der Erdoberfläche aus zu überwachen, zu unterhalten und gegebenenfalls zu ersetzen; -----
Nach Kenntnisnahme der durch das Notariat Lilien & Weling erstellten Urkundenentwürfe zur Übertragung der Erbpachtverträge; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

der Übertragung der Erbpachtverträge für das Verwaltungsgebäude Haasstraße 5 und die Kinderkrippe Hillstraße 9 von der V.o.G. Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu den bisherigen Konditionen und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes an das Zentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kleinkindbetreuung (ZKB) zuzustimmen. -----

Zu 08 AGR Tilia: Genehmigung des Unternehmensplans 2024-2028 ---

DER STADTRAT,

Der Finanzplan wurde wiederum durch das Beraterbüro ISIRO erstellt und enthält für den Zeitraum der Jahre 2024 bis 2028 eine Übersicht über die geschätzten Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Jahre. --- Grundlage sind der am 17. November 2022 durch den Verwaltungsrat der AGR Tilia genehmigte Finanzplan 2023-2027 und die bis November 2023 vorliegenden Beschlüsse und Informationen. Insoweit bereits Erfahrungswerte vorliegen, wurden diese konkreten Zahlen berücksichtigt,



ansonsten wurden Schätzungen auf Basis von Vergleichswerten oder Hochrechnungen vorgenommen. -----

Zum 1. Januar 2024 hat die A.G.R. TILIA folgende Immobilien in ihrem Besitz:

1. Fußballanlage Judenstraße -----
2. Sport- und Festhalle Kettenis -----
3. Stadtmuseum -----
4. Alter Schlachthof -----
5. Gebäude Hütte 46 -----
6. König-Baudouin-Stadion -----

Die AGR Tilia verfügt über die Immobilien auf Grund von Erbbaurecht- oder Erbpachtverträgen. -----

Momentan sind folgende Investitionen geplant: -----

1. Solarthermische Anlage am Wetzlarbad (2024) -----
2. Parkplatz am Wetzlarbad (2025) -----
3. Parkplatz/photovoltaische Anlage am König-Baudouin-Stadion (2025)
4. Neue Sporthalle am König-Baudouin-Stadion (2024/2025) -----
5. Gestaltung der Außenbereiche des König-Baudouin-Stadions (2025) --
6. Neue Treppe + Tür in der Sportinfrastruktur Judenstraße (2024) -----
7. Photovoltaikanlage an der SFH Kettenis (2023) -----
8. LED-Beleuchtung in der SFH Kettenis (2025) -----

Für diese Projekte sind neben Versicherungssummen auch Beihilfen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Stadt Eupen vorgesehen. -----

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird für 2024 ein Verlust in Höhe von 526.392 € erwartet, für die Jahre 2025 bis 2028 jedoch Gewinne zwischen 3.397 € und 5.464 €. Der Verlust des kommenden Jahres ergibt sich aus dem Ausbleiben der Nutznießungsentschädigung des Wetzlarbads aufgrund des Totalausfalls in Folge der Hochwasserkatastrophe. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen (Ecolo, PFF-MR, SPplus) gegen 7 NEIN-Stimmen (CSP),
den Finanzplan 2024-2028 der Autonomen Gemeinderegierung TILIA zu genehmigen. -----

Zu 09 Inbetriebnahme von halbfesten Überwachungskameras an öffentlichen Orten durch die kommunalen Feststellungsbeamten: Erstellung eines definitiven Gutachtens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 2017 zur Regelung der Installation und Verwendung von Überwachungskameras, insbesondere dessen Artikel 5; ----

Aufgrund seines Beschlusses vom 6. November 2023, womit die Inbetriebnahme von halbfesten Kameras zur Feststellung von Verstößen gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere gegen die kommunale Umweltverordnung und das Wallonische Umweltgesetzbuch; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens von Herrn Zonenchef Daniel Keutgen vom 17. November 2023; -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

ein definitives günstiges Gutachten für die Inbetriebnahme von halbfixen Kameras zur Feststellung von Verstößen gegen die öffentliche Ordnung zu erstellen.-----

Zu 10 Zustimmung zur Charta der Solidarität „Special Olympics“ -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;-----

In Erwägung, dass Special Olympics eine internationale Organisation ist, welche die soziale Integration von Menschen mit einer geistigen Behinderung durch Sport fördert und zur persönlichen Entwicklung dieser Menschen beiträgt, indem sie deren Integration und soziale Anerkennung fördert. Darüber hinaus macht sie es sich zur Aufgabe, für alle Menschen mit geistiger Behinderung, die mindestens 8 Jahre alt sind, eine nachhaltige Inklusion in der Gesellschaft zu fördern, indem sie ihnen unter anderem die Möglichkeit bietet, den Sport ihrer Wahl auszuüben und angepassten Trainingsprogrammen zu folgen;-----

In Erwägung, dass Special Olympics Belgium sich nicht nur als Sportorganisation sieht, sondern ein Akteur des gesellschaftlichen Wandels werden möchte hin zu einer inklusiveren Gesellschaft, in der Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung eine aktive Rolle einnehmen;-----

In Erwägung, dass Special Olympics Belgium 2021 ein politisches Memorandum in Form einer Charta der Solidarität veröffentlicht hat, die sich an die Städte und Gemeinden richtet und sowohl von Gemeinden als auch Special Olympics Belgium unterzeichnet wird. Durch ihre Unterschrift verpflichten sich die Gemeinden, die soziale Integration von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in sechs Bereichen zu verbessern: Jugend, Sport, Bildung, Chancengleichheit, Gesundheit und Kommunikation;-----

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft sich als unterstützende Partei neben den Gemeinden ebenfalls für die Ziele engagieren wird;-----

In Erwägung, dass die Parteien sich umfassend und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu Folgendem engagieren:-----

Stadien, Sporthallen, Sportplätze und Schwimmbäder zu öffnen;-----
mit den dafür zuständigen Organisationen Übungsleiter auszubilden;-----
die Rechtstexte auf Ebene der Gemeinde, der Gemeinschaft und der Vereine anzupassen, um so den Sportlern/Athleten mit geistiger Behinderung gesetzlich und rechtlich die Türen zu öffnen;-----
die Vereine dazu zu ermutigen diese Sportler/Athleten aufzunehmen, auszubilden und zu trainieren.-----

Diesen Sportlern/Athleten oder den von Special Olympics Belgium empfohlenen Personen eine Stimme in den von der Gemeinde



vorgesehenen Gremien zu geben;-----
diese Sportler/Athleten, ihre Verantwortlichen, Übungsleiter und Initiativen hervorzuheben.-----

Und gemeinsam mit Special Olympics Belgium und allen unterzeichnenden Gemeinden die geteilte Herausforderung anzunehmen:-----

die Vereine darin zu unterstützen, jeder Person mit einer geistigen Behinderung, die an einer Vereinsaktivität teilnehmen möchte und über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt, diese Möglichkeit zu eröffnen;-----

mit den Grundschulen aller Schulnetze auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft einmal jährlich einen Animationstag mit Special Olympics Athleten zu organisieren oder in Zusammenarbeit mit dem Begleitenden Sportclub Ostbelgien auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinden jährlich eine Play-Unified Veranstaltung zu veranstalten oder zu besuchen.-----

über den Leitverband des ostbelgischen Sports oder eine andere Ausbildungsstruktur kommunale und andere Übungsleiter/-Begleitpersonen auszubilden.-----

In Erwägung, dass Vertreter der neun Gemeinden und Vertreter von Special Olympics bei einem gemeinsamen Termin im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Beisein der Regierung und des Parlaments die Charta unterzeichnen sollen;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----
Frau Ratsmitglied **Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus)**:-----

Die Förderung von Inklusion im Sport ist ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass jeder die Möglichkeit hat, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und seine Fähigkeiten zu entfalten. Der BSC Ostbelgien aus Recht ist ein gutes Beispiel dafür, dass die Inklusion umgesetzt werden kann. Die Erstellung einer Charta ist eine gute Möglichkeit der Sensibilisierung. Sie kann als Leitlinie dienen und einen Rahmen für die Förderung der Inklusion im Sport setzen.-----

Der nächste und in unseren Augen wichtigste Schritt ist allerdings die Durchführung einer gründlichen Ist-Analyse, um die aktuellen Barrieren und Herausforderungen zu identifizieren, denen Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Zusammenhang mit dem Sport ausgesetzt sind. Darunter verstehen wir auch, dass die Möglichkeiten der Umsetzung durch die Vereine abgefragt werden muss.-----

Nach einer detaillierten Ist-Analyse können erst klare Zukunftspläne bzw. Umsetzungsempfehlungen entwickelt werden.-----

Wir werden dieser Charta zustimmen, würden wir auch gerne über den weiteren Verlauf unterrichtet.-----

Frau **Anne-Marie Jouck (Ecolo)**:-----

Wir begrüßen diesen Punkt und möchten hier hervorheben, dass sich in vielen Eupener Vereinen auch bereits vor Unterzeichnung der Charta einiges in diesem Bereich tut. Auch der Eupener Sportbund und LOS sind seit einiger Zeit in Gesprächen mit betroffenen Eltern und Vereinigungen, um zu schauen, an welchen Stellschrauben gedreht werden kann, um die Inklusion von Menschen mit gleich welcher Beeinträchtigung in den Sportvereinen zu



ermöglichen, angefangen bei der Ausbildung der Trainer und Übungsleiter bis hin zur Teilnahme an Sportlagern und anderen Aktivitäten. -----
Es ist uns ein Anliegen, dass jeder Mensch seinen Platz in der Gesellschaft findet und seinen Hobbies nachgehen kann. Wir freuen uns, dass durch solche Initiativen die Teilhabe aller Menschen in den Fokus gerückt wird und Worte auf das gesetzt werden, was teilweise schon passiert und hoffentlich andere anspornt sich auch auf den Weg zu machen. -----
Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass es oft eher eine Frage der Haltung und weniger des Geldes ist. -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1 – Die Stadt Eupen tritt der Charta der Solidarität „Special Olympics“ bei und wird den entsprechenden Vertrag unterzeichnen. -----

Artikel 2 – Die Bürgermeisterin und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Charta beauftragt. -----

Artikel 3 – Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird über den vorliegenden Beschluss informiert. -----

Zu 11 Genehmigung des Geschäftsführungsvertrags zwischen Stadt Eupen und der VoG Kulturelles Komitee der Stadt Eupen für die Jahre 2024-2026 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35; In Erwägung, dass der Geschäftsführungsvertrag 2021-2023 mit der V.o.G. Kulturelles Komitee der Stadt Eupen zum 31.12.2023 ausläuft und demnach erneuert werden muss;-----

Nach Durchsicht des Vertragsentwurfs für die Laufzeit 2024-2026, der größtenteils gleichlautend mit dem vorherigen ist und dessen wesentlichen Klauseln folgendes vorsehen:-----

- Verwaltung und Belegung der Kulturstätte Jünglingshaus, Neustraße 86 in Eupen, sowie die Koordination von Veranstaltungen und die Betreuung der Infrastrukturnutzer der Kulturstätte Jünglingshaus und dies im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten der Vereinigung.-----
- Entsendung eines Vertreters in die von der Stadt Eupen bezeichneten Arbeitsgruppen;-----
- Kulturinteressierten als Ansprech-partner und Vermittler zur Verfügung stehen;-----
- Beratung der Stadt Eupen in allen Kulturfragen;-----
- Im Auftrag der Stadt Eupen als Interessenvertreter kultureller Vereinigungen bei verschiedenen Institutionen auftreten;-----
- Im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Eupen Ideen und Projekte in den oben genannten Themenbereichen entwickeln und eigene Projekte umsetzen.-----
- Städtischer Zuschuss: 201.600,00 € jährlich, indexgebunden;-----

Nach Kenntnisnahme der Intervention von Herrn Ratsmitglied **Daniel Offermann (Ecolo)**: Auf dem Gebiet der Kultur tut sich in Eupen einiges.



Neue Akteure bereichern das Angebot. Aber auch altbekannte und verdienstvolle Vereinigungen bleiben in ihrer Entwicklung nicht stehen. Ein gutes Beispiel hierfür ist in unseren Augen das Kulturelle Komitee bzw. KultKom.-----

Nicht nur in der Namensgebung ging man neue Wege. Neue Formate werden ausprobiert und finden Anklang. Auch die Abstimmung der Terminkalender mit anderen Veranstaltern wurde verbessert.-----

Hervorheben möchten wir auch das Kino-Programm: Neben den aktuellen internationalen Produktionen, werden dem Publikum in Zusammenarbeit mit hiesigen Filmemachern, Filmliebhabern oder soziokulturellen Vereinigungen auch immer wieder Filme abseits des Mainstreams zugänglich gemacht - bei zuletzt steigende Besucherzahlen und zu einem demokratischen Preis.-----

Ein wichtiger Beitrag zur kulturellen Teilhabe.-----

Wir gehen davon aus, dass der vorliegende Geschäftsführungsvertrag dem KultKom erlauben wird, den eingeschlagenen Weg der Erneuerung mutig und kreativ weiterzugehen und stimmen der Genehmigung des neuen Geschäftsführungsvertrags deshalb gerne zu.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Geschäftsführungsvertrag zwischen der Stadt und dem Kulturellen Komitee der Stadt Eupen VoG für die Dauer vom 1. Januar 2024 bis zum 1. Dezember 2026 entsprechend dem vorgelegten Entwurf zu genehmigen. -

**Zu 12 Energiemonitoring der städtischen Gebäude – Phase 2:
Genehmigung des Lastenhefts und des Vergabeverfahrens-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

In Erwägung, dass die etwa 80 städtischen Gebäude jedes Jahr hohe Kosten für den Bezug von Wärme, Strom und Wasser verursachen;-----

In Erwägung, dass die Kenntnis über die genauen und über kurze Zeiträume erfassten Medienverbräuche eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung von Einsparmaßnahmen ist;-----

In Erwägung, dass tägliche, stündliche oder viertelstündliche Messwerte eine viel bessere Grundlage für Auswertungen bieten als monatliche Abrechnungsdaten;-----

In Erwägung, dass durch den Einbau eines Energiemonitoringsystems



eventuelle Fehlbetriebe, beispielsweise der Heizung oder auch nur ein dauerhaft laufender Wasserhahn, zeitnah erkannt und behoben werden können; -----

In Erwägung, dass in einer ersten Phase bereits das grundlegende Erfassungssystem aufgebaut, die Struktur der Hard- und Software angelegt und erste Zähler aufgeschaltet wurden;-----

In Erwägung, dass die Erweiterung des Energiemonitorings in der 2. Phase dazu dient, über die Erfassung der Hauptzähler der größten Verbraucher in Phase 1 hinaus auch die Zähler der mittelgroßen und kleineren städtischen Objekte zu erfassen; -----

In Erwägung, dass zusätzliche Gebäude und Infrastrukturen ausgestattet werden, wonach die Phasen 1 und 2 auf einer gemeinsamen Datenplattform erfasst und ausgewertet werden;-----

In Erwägung, dass in der zu genehmigenden Phase 2 die Zähler von 56 weiteren Gebäude erfasst werden sollen und sich nach Abschluss dieser Phase nahezu die gesamte Energieverbrauchsstruktur der Stadt Eupen abbilden lässt bzw. fast 90% des städtischen Gebäudeparks mit digitalem Monitoring ausgestattet sein wird;-----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst erstellten Lastenheftes sowie der diesbezüglichen Kostenschätzung in Höhe von 100.000 €, einschl. MwSt.;-----

In Erwägung, dass das vorliegende Vorhaben gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors;-----

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Schreiben vom 31. Juli 2023 bestätigt, dass im Rahmen des zweiten Projektauftrages für Pilotprojekte zur Umsetzung des Energie- und Klimaplanes auch das städtische Projekt betreffend die Erweiterung des Energiemonitorings (Phase 2) berücksichtigt wurde; -----

In Erwägung, dass für vorliegendes Projekt ein 80%iger Zuschuss von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wird; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das durch den Technischen Dienst erstellte Lastenheft betreffend die Erweiterung des Energiemonitorings (Phase 2), welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Kostenschätzung von 100.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen. -----



**Zu 13 Technische Gebäudemanagementleistungen am Schulcampus –
Unterstadt: Genehmigung des Vertrages zwischen der Stadt
Eupen und dem Ministerium der Deutschsprachigen
Gemeinschaft**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35; -----

In Erwägung, dass die am 21. Dezember 2010 im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau, der Finanzierung, der Instandhaltung und dem langfristigen Betrieb bestimmter Schulen auf dem Gebiet der Stadt Eupen geschlossenen PPP-Projektverträge durch Beschluss des Stadtrates vom 30. März 2023 mit Wirkung zum 30. Juni 2023 einvernehmlich und vollumfänglich beendet wurden; -----

In Erwägung, dass seit dem 01. Juli 2023 die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) und die Stadt Eupen, als jeweiliger Eigentümer ihrer „PPP-Schulen“, für die Aufrechterhaltung des Gebäudebetriebs in den betroffenen Liegenschaften eigenverantwortlich zuständig sind;-----

In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Beendigung der PPP-Projektverträge interimsmäßig für die Stadt Eupen die Gebäudemanagements-Leistungen übernommen hat und diese bis zum Ende des Jahres durchführt, mit der Zielsetzung, über diese Leistungen einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit der Stadt Eupen zu vereinbaren;

In Erwägung, dass für diese Dienstleistung eine jährlich zu indexierende Vergütung in Höhe von 291.634 € vorgesehen ist, die unter den Kosten der bisherigen PPP-Projektverträge liegt;-----

In Erwägung, dass sowohl die Reinigungsarbeiten wie auch die Energieverbräuche bereits über getrennte Verträge geregelt sind;-----

In Erwägung, dass anfallende Instandsetzungskosten nicht in der jährlichen Vergütung berücksichtigt sind, sondern von der Stadt Eupen im Rahmen des Infrastrukturdekretes über das bekannt Verfahren bezuschusst werden können;-----

In Erwägung, dass auf Basis des bisherigen Dienstleistungsvertrags, welcher entsprechend angepasst wurde, von der DG ein Vertrag entworfen wurde, welcher mit den beteiligten Diensten bereits durchgesprochen wurde;-----

In Erwägung, dass der DG aktuell abschließende Anmerkungen zu diesem Vertragsentwurf vorliegen; -----

In Erwägung, dass der Vertragsentwurf mit den entsprechenden Anmerkungen der Verwaltung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden soll;-----

In Erwägung, dass die Inanspruchnahme von Gebäudemanagement-Dienstleistungen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die Stadt Eupen in folgenden Objekten auf dem Schulcampus Monschauer Straße 6 Gegenstand des Dienstleistungsvertrags ist:-----

1. Städtische Grundschule Unterstadt (SGU)-----
2. Ecole Communale d’Expression Française (ECEF)-----
3. Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB)-----
4. Sporthalle;-----

Nach Kenntnisnahme des Vertragsentwurfs;-----



In Erwägung, dass es sich empfiehlt, den Vertrag über technische Gebäudemanagementleistungen „Städtische Schulen Eupen – Campus“ mit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzuschließen;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Zeichnung des Vertrags über die technischen Gebäudemanagementleistungen „Städtische Schulen Eupen – Campus“ mit dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu genehmigen. -----

Zu 14 Städtische Verkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend: -----

- a) die Einrichtung einer beschränkten Einbahnstraße sowie die Einrichtung eines markierten Fahrradweges auf der Seite der ungeraden Hausnummern zwischen Kreuzung Birkenweg und Favrunpark und die Einrichtung einer 30 KM/H Zone in der Simarstraße (PIWACY Oberstadt – East Belgium Park)-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die weiche Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen;-----

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, in der Simarstraße den beschränkten Einbahnverkehr zwischen Birkenweg und Favrunpark in Richtung Rathausplatz einzurichten, um dem Fahrradfahrer mehr Raum zur Verfügung zu stellen;-----

In Erwägung, dass es sich zur Erhöhung der Sicherheit der Fahrradfahrer ebenfalls empfiehlt, in der Simarstraße auf Seite der ungeraden Hausnummern in Richtung stadtauswärts bis Birkenweg einen Fahrradweg zu markieren;-----

In Erwägung, dass es sich auch empfiehlt, in der Simarstraße eine 30KM/H Zone einzurichten;-----

In Erwägung, dass dies Vorgaben des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ sind und hierfür Fördermittel zu erwarten sind;-----

In Erwägung, dass das günstige Gutachten des zuständigen Beamten beim öffentlichen Dienst der Wallonie bereits vorliegt; -----



Nach Anhörung von **Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP-Fraktion)**:-----

Die CSP-Fraktion wird der Genehmigung einer Ergänzungsverordnung zur Einrichtung einer beschränkten Einbahnstraße und eines markierten Fahrradweges in der Simarstraße nicht zustimmen, da – wie bereits bei vergangenen Stadtratssitzungen zum Ausdruck gebracht – wir mit dem zugrundeliegenden Projekt und seiner konkreten Durchführung nicht einverstanden sind.-----

Folgende Kritikpunkte werden an dieser Stelle nochmals wiederholt: -----

1. Die Anwohner der Simarstraße und der anliegenden Wohngebiete wurden vorab nicht befragt, ob sie eine Einbahnstraße befürworten. Lediglich die Bürger, die den Herrn Bau- und Mobilitätsschöffen zufällig bei einem Spaziergang angetroffen haben, konnten sich entsprechend äußern.-----
2. Alle Anwohner des neuen Wohnviertels „Am Steinbruch / Kneippweg“, werden in Zukunft die Simarstraße hinunterfahren und sich in den Verkehr der Aachener Straße eingliedern müssen und den ohnehin schon starken Verkehr auf der unteren Herbesthaler Straße unnötigerweise zusätzlich belasten. -----
3. Es besteht bereits ein Fahrradweg aus dem Stadtzentrum Richtung Industriezone, und zwar auf der Herbesthaler Straße – und dies in beide Richtungen. -----
4. Kosten / Nutzen: für dieses Projekt, das eine Stange Geld gekostet hat, zunächst einmal nicht bloß eine, sondern zwei Teerschichten der Fahrbahn abzufräsen, damit dann im Anschluss ein paar Linien auf die Straßenoberfläche aufgemalt werden, ist in unseren Augen vor allen Dingen eins – nämlich Geldverschwendung. -----

Aus all diesen Gründen wird die CSP dem TOP 14 a) nicht zustimmen. -----

Nach Anhörung von **Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo-Fraktion)**:-----

Die hier zur Abstimmung stehende Abänderung der Verkehrsordnung ist eigentlich reine Formalität - die letzte Etappe der Umsetzung des Wallonie Cyclable bzw. Piwacy Projektes - also Teil eines Konzeptes, das seit drei Jahren unter Mitwirken von Verkehrsexperten, Vertretern der Polizei, der Radfahrervereinigung GRACQ, der Stadtverwaltung, sowie Vertretern sämtlicher Parteien des Stadtrats entwickelt wird. -----

Es gab in der vergangenen Legislaturperiode wahrscheinlich kaum Projekte, in deren Ausarbeitung Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft so systematisch, so eng, so transparent mit eingebunden wurden, wie dieses hier.-----

Immer wieder gab es für uns Stadratsmitglieder zahlreiche Möglichkeiten, sich zu informieren, ggf. Einwände zu kommunizieren und konstruktiv nach Lösungen zu suchen.-----

Seit Projektstart 2021 wurde jeder wesentliche Schritt in der eigens gegründeten Fahrradkommission und im Bau- und Mobilitätsausschuss vorgestellt, besprochen, ggf. angepasst und im Stadtrat abgestimmt. -----

Zur Erinnerung: -----

Am 14.12.2020 hat der Stadtrat die Kandidatur für Piwacy genehmigt. Einstimmig. -----



Im Stadtrat vom 19. April 2021 wurde die Berücksichtigung der Stadt Eupen zur Kenntnis genommen und das Erstellen eines Audits zur Fahrradverkehrspolitik verabschiedet. Einstimmig. -----
Daraus folgte dann die Genehmigung des Investitionsplans, die im Stadtrat vom 13.12.21 verabschiedet wurde. Einstimmig. -----
Bei einer Sitzung der Fahrradkommission am 28. März 2022 wurde das Vorprojekt zu den verschiedenen Routen vorgestellt. -----
Bereits hier war als Vorschlag zu lesen: Markierter Fahrradweg auf der Straße: Simarstraße als Einbahnstraße (Fahradweg bergauf). Die Vorschläge wurden auf Kartenmaterial illustriert und abgefahren. -----
Damals wurde auch um Verbesserungsvorschläge gebeten. Diese wurden weitestgehend im überarbeiteten Vorprojekt berücksichtigt. -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen (Ecolo, PFF, SPplus)

zu 7 NEIN-Stimmen (CSP),

- die Einrichtung des beschränkten Einbahnverkehrs zwischen Birkenweg und Favrunpark in Richtung Rathausplatz; -----
- die Einrichtung eines markierten Fahrradweges auf Seite der ungeraden Hausnummern in der Simarstraße in Richtung stadtauswärts bis Birkenweg;
- die Einrichtung einer 30 KM/H Zone in der Simarstraße -----
zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1a: -----

In der Simarstraße wird zwischen den Kreuzungen mit dem Birkenweg und dem Favrunpark eine Einbahnstraße mit beschränktem Einbahnverkehr in Richtung Rathausplatz eingerichtet. -----

Artikel 1b: -----

In der Simarstraße wird zwischen dem Rathausplatz und dem Birkenweg auf der Seite der ungeraden Hausnummern ein Fahrradweg markiert. -----

Artikel 1c: -----

In der Simarstraße wird eine 30KM/H Zone eingerichtet. -----

Artikel 2a: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ C1 + Zusatzschild M4 und F19 + Zusatzschild M4 an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 2b: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 2c: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ F4a und F4b an den dafür vorgesehenen Stellen



gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4:-----
Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 14 Städtische Verkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----
b) die Einrichtung eines markierten Fahrradweges auf der Seite der ungeraden Hausnummern Stendrich (PIWACY Stadtbachroute) -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass es im öffentlichen Interesse ist, die weiche Mobilität zu fördern und eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen; -----

In Erwägung, dass der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fahrradfahrer, immer wichtiger wird; -----

In Erwägung, dass es sich zur Erhöhung der Sicherheit der Fahrradfahrer empfiehlt, in der Straße Stendrich auf Seite der ungeraden Hausnummern in Richtung stadtauswärts einen Fahrradweg zu markieren;-----

In Erwägung, dass dies Vorgabe des Investitionsprogramms „Plan Wallonie Cyclable 2020-2021“ ist und hierfür Fördermittel zu erwarten sind;-----

In Erwägung, dass das günstige Gutachten des zuständigen Beamten beim öffentlichen Dienst der Wallonie bereits vorliegt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

mit 14 JA-Stimmen (Ecolo, PFF, SPplus)

zu 7 NEIN-Stimmen (CSP),

die Einrichtung eines markierten Fahrradweges auf Seite der ungeraden Hausnummern in Richtung stadtauswärts in der Straße Stendrich zu genehmigen und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----
In der Straße Stendrich wird auf der Seite der ungeraden Hausnummern ein



Fahrradweg markiert.-----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.-----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet-----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht.-----

Zu 14 Städtische Verkehrsordnung: Genehmigung einer Ergänzungsverordnung betreffend:-----

c) die Einrichtung eines reservierten Fuß- und Fahrradweges mit einer Gewichtsbeschränkung von maximal 15 T

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr vom 16. März 1968;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege vom 01. Dezember 1975;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden;-----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

In Erwägung, dass im Bereich Langesthal ein hohes Verkehrsaufkommen in Richtung Talsperre zu erwarten ist, sobald die Brücke wieder in Stand gesetzt ist;-----

In Erwägung, dass die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer in Ermangelung eines Bürgersteigs im Bereich der Brücke Langesthal erhöht werden muss;-----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, den Bereich der neugebauten Brücke als reservierten Fuß- und Fahrradweg einzurichten;-----

In Erwägung, dass die Notdienste diesen jederzeit passieren dürfen;-----

In Erwägung, dass eine Gewichtsbeschränkung von maximal 15 Tonnen eingerichtet werden sollte;-----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim öffentlichen Dienst der Wallonie;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Einrichtung eines reservierten Fuß- und Fahrradweges außer für die Notdienste, mit einer Gewichtsbeschränkung von 15 Tonnen, im Bereich der



Friedhofseingang befindet, wird in beiden Richtungen befahrbar sein, jedoch nur für Anwohner, Fahrradfahrer, Notdienste, städtische Dienste und Müllabfuhr – dieses Stück geht bis zum Ende der Einfamilienhäuser;-----
- ab dem Ende der Einfamilienhäuser wird ein allgemeines Durchfahrtsverbot gelten, außer für Notdienste und Müllabfuhr, für welche eine beschränkte Einbahnstraße errichtet wird; -----
- der gesamte Bereich wird als Wohnzone eingerichtet; -----
- die Verbindung zwischen Am Knippweg und Parkplatz Am Stadthaus wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet; -----
In Erwartung des günstigen Gutachten des zuständigen Beamten beim öffentlichen Dienst der Wallonie;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Verkehrsordnung im Bereich Am Steinbruch / Kneippweg wie folgt zu genehmigen:-----

- das erste Stück der Straße Am Steinbruch, welche sich neben dem Friedhofseingang befindet, wird in beiden Richtungen befahrbar sein, jedoch nur für Anwohner, Fahrradfahrer, Notdienste, städtische Dienste und Müllabfuhr – dieses Stück geht bis zum Ende der Einfamilienhäuser;-----
- ab dem Ende der Einfamilienhäuser wird ein allgemeines Durchfahrtsverbot gelten, außer für Notdienste und Müllabfuhr, für welche eine beschränkte Einbahnstraße errichtet wird; -----
- der gesamte Bereich wird als Wohnzone eingerichtet; -----
- die Verbindung zwischen Am Kneippweg und Parkplatz Am Stadthaus wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet;-----
und die städtische Verkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen:-----

Artikel 1a:-----
Das erste Stück der Straße Am Steinbruch, bis zum Ende der Einfamilienhäuser, ist in beiden Richtungen befahrbar. In diesem Bereich ist die Durchfahrt verboten, außer für den Ortsverkehr.-----

Artikel 1b:-----
Ab dem Ende der Einfamilienhäuser wird ein allgemeines Durchfahrtsverbot gelten, außer für Notdienste und Müllabfuhr. Hier wird eine beschränkte Einbahnstraße eingerichtet.-----

Artikel 1c:-----
Das gesamte Wohnviertel Zum Steinbruch / Am Kneippweg wird als Wohnzone eingerichtet.-----

Artikel 1d:-----
Der Verbindungsweg zwischen am Kneippweg und dem Parkplatz Am Stadthaus wird als reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.-----

Artikel 2a:-----
Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder des Typs C3 + Zusatzschild „Außer Ortsverkehr“ sowie F45b an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom



01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege. -----

Artikel 2b: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder des Typs C3 + Zusatzschild „Außer Dienstfahrzeuge“ sowie F19 und C1 jeweils mit Zusatzschild M4 an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 2c: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder des Typs F12a und F12b an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 2d: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen der Verkehrsschilder des Typs F99 und F101 an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Artikel 77.1 des K.E. vom 01.12.1975 betreffend die Allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege.

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

Zu 15 Hütte 87, Dachsanierung: Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. November 2023 betreffend das Dringlichkeitsverfahren -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 und insbesondere der Artikel 151 und 167; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, und späteren Änderungen; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1° a) (die zu genehmigende Ausgabe ohne MwSt. erreicht nicht den Schwellenwert von 140.000,00 €), und späteren Änderungen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, und späteren Änderungen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, 1°, und späteren Änderungen; -----

In Erwägung, dass nach einer Intervention durch den Bauhof, bedingt durch einen Wassereintritt am Dach des Gebäudes des KTC Eupen Hütte 87



(Sommerseite), akute Schäden am Dach festgestellt wurden; -----
In Erwägung, dass es sich um einen zwingenden Dringlichkeitsfall infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses handelt; -----
In Erwägung, dass bei Regenfällen Wasser in das Innere des Dachgeschosses eintritt und dieser Umstand in der aktuellen Herbstzeit regelmäßig eintreten wird; -----
In Erwägung, dass der Zustand sich in der anstehenden Winterperiode bei eintretendem Wasser und niedrigen Temperaturen drastisch verschlechtern würde und eine schwerwiegende Beschädigung der Infrastruktur zur Folge hätte; -----
In Erwägung, dass vorgenanntes Szenarium zum Schutz der Infrastruktur dringend zu vermeiden ist und somit entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet wurden; -----
In Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund von Vorgenanntem und insbesondere gemäß Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses die Befugnis des Stadtrates hinsichtlich der Wahl des Verfahrens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus eigener Initiative ausüben kann; -----
In Erwägung, dass der entsprechende Beschluss dem Stadtrat auf dessen nächstfolgender Sitzung zur Kenntnis mitzuteilen ist; -----
In Erwägung, dass das Gemeindegremium aufgrund von Artikel 167 dringende Ausgaben auf seine Verantwortung bestreiten kann und diese wie in vorliegendem Fall aufgrund von zwingenden und unvorhergesehenen Umständen erforderlich wurden und Verzögerungen in der Ausführung einen offensichtlichen Schaden verursachen; -----
In Erwägung, dass folglich die nachstehend aufgeführten Unternehmer in Dringlichkeit kontaktiert wurden bis zum 20. Oktober 2023 ein Angebot zu hinterlegen: -----
- Tychon Frères, Lütticher Straße 275 in 4721 Kelmis -----
- Hungs Michael, Textilstraße 4 in 4700 Eupen -----
- Jacobs & Sohn, Lindenallee 45 in 4790 Burg-Reuland -----
In Erwägung, dass die Firma Jacobs & Sohn per E-Mail vom 26. Oktober 2022 mitteilt, dass es aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist ein Angebot bis zum Datum der Angebotshinterlegung zu übermitteln; -----
In Erwägung, dass lediglich die Firma Tychon Frères aus Kelmis fristgerecht am 19. Oktober 2023 ein entsprechendes Angebot hinterlegt hat; -----
In Erwägung, dass die persönliche Situation des vorgenannten Bieters hinsichtlich des Zugangsrechtes von der Verwaltung via der Internetplattform Digiflow/TeleMarc geprüft wurde; -----
In Erwägung, dass die Vergabe des vorliegenden Auftrages gemäß Artikel 81 § 2, 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und auf Basis des einzigen Kriteriums Preis erfolgt; -----
In Erwägung, dass die Firma Tychon Frères, Lütticher Straße 275 in 4721 Kelmis somit das wirtschaftlich günstigste Angebot zum Betrag von 32.516,68 € zzgl. 6.828,50 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 39.345,18 €, einschl. MwSt. hinterlegt hat; -----
In Erwägung, dass zwecks Ausführung der vorgenannten Dachinstandsetzungsarbeiten zudem ein Sicherheitskoordinator zu



bezeichnen ist; -----

In Erwägung, dass diesbezüglich per E-Mail vom 7. November 2023 die nachstehend aufgeführten Büros zwecks Hinterlegung eines entsprechenden Angebotes bis zum 13. November 2023 kontaktiert wurden: -----

- Büro Gyo-Concept Architecture, Oberste Heide 82 in 4701 Kettenis -----
- Büro Benoît Geron Consulting, Grasbenden 20 in 4701 Kettenis-----
- Büro Patrick Janssen, Aachener Straße 108 in 4701 Kettenis -----

In Erwägung, dass Herr Axel Gyo per E-Mail vom 7. November 2023 mitteilt, dass er kein diesbezügliches Angebot hinterlegen wird;-----

In Erwägung, dass lediglich das Büro Patrick Janssen, Aachener Straße 108 in 4701 Kettenis fristgerecht am 10. November 2023 ein entsprechendes Angebot zum Betrag von 1.490,00 € zzgl. MwSt. bzw. 1.802,90 €, einschl. MwSt. hinterlegt hat;-----

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mittels der Zuweisung 20-77-72.00 des Ausgabenhaushaltes der Gemeinde Eupen 2023 bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- gemäß Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und aufgrund des aktuellen Dringlichkeitsfalles infolge unvorhersehbarer Ereignisse als Vergabeart des vorliegenden Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge festzuhalten;-----
- gemäß Artikel 167 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 die Firma Tychon Frères, Lütticher Straße 275 in 4721 Kelmis in Dringlichkeit zu beauftragen und zwar zum Betrag von 32.516,68 € zzgl. 6.828,50 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 39.345,18 €, einschl. MwSt.;-----
- gemäß Artikel 167 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 das Büro Patrick Janssen, Aachener Straße 108 in 4701 Kettenis in Dringlichkeit mit der Mission der Sicherheitskoordination (Projekt- und Ausführungs-koordination) im Rahmen des Projektes „Instandsetzung des Daches des Gebäudes Hütte 87 (KTC Sommerseite) zum Betrag von 1.490,00 € zzgl. 312,90 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 1.802,90 €, einschl. MwSt. zu beauftragen;-----
- gemäß Artikel 22 des Beschlusses zur Infrastruktur vom 18. März 2002 einen Antrag im Dringlichkeitsverfahren bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Bezuschussung nebst konkretem Finanzplan einzureichen;-----

**Zu 16 Eupen Industriezonen 1 und 2 – Revitalisierung der
Gewerbegebiete: Genehmigung der zwischen der Stadt Eupen
und der SPI zu treffenden Konvention -----**

DER STADTRAT,

In Erwägung, dass die SPI die Revitalisierung der Gewerbegebiete Eupen 1



und 2 auf dem Gebiet der Stadt Eupen plant;-----
In Erwägung, dass die SPI die Möglichkeit hat, Zuschüsse von Seiten der Wallonischen Region sowie von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen, um diese Gewerbegebiete neu zu beleben, und dass diese Zuschüsse im Rahmen des Finanzplans für dieses Vorhaben unerlässlich sind; Nach Durchsicht des Kooperationsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und bestimmter, damit verbundener Angelegenheiten; -----
In Erwägung, dass das besagte Kooperationsabkommen eine Übertragung der Zuständigkeit für Gewerbegebiete zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorsieht;-----
Nach Durchsicht des Programmdekrets 2019 vom 12. Dezember 2019 der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----
Nach Durchsicht des Wallonischen Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete und insbesondere des Artikels 2, § 1, wonach die Interkommunalen für wirtschaftliche Entwicklung als Betreiber der Kategorie A übernommen werden;-----
Nach Durchsicht des Ausführungserlasses vom 11. Mai 2017 des vorgenannten Dekrets, insbesondere Artikel 13, § 1, wonach die bezuschussten Infrastrukturen, mit Ausnahme derjenigen, die der Wallonischen Region oder anderen, durch Gesetze und Verordnungen speziell vorgesehenen Verwaltern zustehen, nach ihrer vorläufigen Abnahme an die Gemeinde abgetreten werden;-----
Nach Durchsicht des Ministerialerlasses zur Gewährung eines Zuschusses zugunsten der SPI im Hinblick auf die Revitalisierung der Gewerbegebiete Eupen 1 und 2;-----
In Erwägung, dass es im Interesse der Stadt Eupen und der SPI ist, in einer Vereinbarung die Modalitäten für die Durchführung der Übernahme der Straßen einerseits und für die Zahlung des Gemeindeanteils andererseits festzulegen; -----
Nach Durchsicht der diesbezüglich, durch die SPI ausgearbeiteten Konvention, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 7. November 2023;---
In Erwägung, dass die vorgenannte Konvention die Ausführungs- und Finanzierungsmodalitäten zwischen der Stadt Eupen und der SPI festlegt hinsichtlich der Durchführung der Übernahme der Straßen einerseits und für die Zahlung des Gemeindeanteils andererseits;-----
In Erwägung, dass die SPI im Rahmen dieser Mission ihre Aufgabe als Bauherr der Baustelle bis zur endgültigen Abnahme der Arbeiten wahrnimmt und die SPI sich außerdem verpflichtet, diese Aufgabe im Rahmen der zehnjährigen Haftung des Unternehmens fortzusetzen; -----
In Erwägung, dass die Stadt Eupen sich verpflichtet, gemäß dem Dekret vom 30. April 2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen, die Verpflichtungen vor der Ausführung der Baustelle, wie in diesen Texten vorgesehen, zu erfüllen;-----



In Erwägung, dass die Stadt Eupen diese Straßen ab der vorläufigen Abnahme der Arbeiten zur vollen Entlastung der SPI bewachen und instand halten wird;-----

In Erwägung, dass der Bezuschussungssatz der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit für Gewerbegebiete auf 80 % festgelegt ist;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen sich verpflichtet, ihren Anteil auf der Grundlage der Endabrechnung zu tragen, auch dann, wenn er höher als die Schätzung ausfallen sollte, unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung von der SPI begründet wird und der Endbetrag nicht mehr als 15 % über dem auf der Grundlage der Bauausschreibung geschätzten Betrag liegt; -----

In Erwägung, dass diese Eigenbeteiligung (20 %), bei einer geschätzten Bausumme von insgesamt 821.810,22 € einschl. MwSt., Honorare und allgemeine Kosten, auf 164.362,04 € festgelegt ist, vorbehaltlich eventueller Korrekturen durch die bezuschussenden Behörden und vorbehaltlich der genehmigten Endabrechnung der Arbeiten;-----

In Erwägung, dass im Haushalt 2023 der Stadt Eupen unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 – Belegnummer 9000014454 Ausgaben in Höhe von 125.000,00 € zur Bestreitung der Kosten vorgesehen wurden;-----

In Erwägung, dass dementsprechend die Ausgaben um 40.000,00 € zu erhöhen sind;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- die zwischen der Stadt Eupen und der SPI zu unterzeichnende Konvention betreffend die Revitalisierung der Gewerbegebiete Eupen 1 und 2 zu genehmigen,-----
- zur Bestreitung der vorliegenden Ausgaben die unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 – Belegnummer 9000014454 vorgesehenen Ausgaben um 40.000,00 € entsprechend zu erhöhen, und -----
- die fehlenden 40.000,00 € aus der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 – Belegnummer 9000014461 – Belegtext „Mobilitätsmaßnahmen Bereich Bahnhof“ zu entnehmen, angesichts der Tatsache, dass über dieses Budget in diesem Jahr keine Gelder mehr fließen werden.-----

Zu 17 Haasstraße 53 (Hintergelände): Deklassierung und Verkauf eines öffentlichen Geländeabschlusses -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35 und 150;-----

In Erwägung, dass ein 35,82m² großes Teilgrundstück aus dem öffentlichen Eigentum der Stadt Eupen an den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks Haasstraße 53 in 4700 Eupen zur Bereinigung einer bestehenden Situation verkauft werden soll;-----

In Erwägung, dass sich der Kaufinteressent bereit erklärt hat, den amtlichen



Schätzpreis in Höhe von 1.791,00 € sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten zu zahlen;-----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des durch das Vermessungsbüro Jacobs am 23. Mai 2023 erstellten Vermessungs- und Abgrenzungsplanes, des Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller der Akte beigefügten Unterlagen;-----

In Anbetracht, dass das Teilgrundstück in der Katasterdokumentation unter dem neuen Parzellenkennzeichen Gemarkung 2 Flur I Nr. 628 A P0000 und einer Gesamtfläche von rund 36m² aufgenommen worden ist;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

1. der Deklassierung und dem Verkauf des öffentlichen Geländeabsplasses, wie oben beschrieben, mit einer Gesamtfläche von 35,82m² an den Eigentümer der angrenzenden Immobilie Haasstraße 53 in Eupen zum Kaufpreis von 1.791,00 € und zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes zuzustimmen;-----
2. den Hypothekensicherer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden.-----

Zu 18 Rathausplatz 14A: Verlängerung der Vereinbarung mit dem Belgischen Roten Kreuz – Infointegration über die prekäre Zurverfügungstellung von Büroräumen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, Artikel 35 und 150;-----

In Erwägung, dass die am 3. Februar 2022 mit dem Belgischen Roten Kreuz - Dienst Info-Integration - abgeschlossene Vereinbarung über die prekäre Überlassung von Büroräumen im ersten Stock des hinteren Flügels des Rathauses, Rathausplatz 14A, von Rechts wegen am 31. Januar 2024 endet;-

In Erwägung, dass sich das Belgische Rote Kreuz mit den Bedingungen zur Verlängerung der Vereinbarung gemäß Vertragsentwurf einverstanden erklärt hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

der Zusatzvereinbarung Nr. 1 mit dem Belgischen Roten Kreuz – Dienst Info-Integration zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten:-----

- Vertragsverlängerung ab dem 1. Februar 2024 auf unbestimmte Dauer; -
- Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert bestehen.-----

Zu 19 Monschauer Straße 10: Verlängerung der Vereinbarung mit der V.o.G. C.A.J. – Viertelhaus Cardijn über die prekäre Zurverfügungstellung von Büro- und Klassenräumen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, Artikel 35 und 150;-----



in Erwägung, dass die am 8. März 2022 mit der V.o.G. Christliche Arbeiterjugend (abgekürzt C.A.J.) für das Viertelhaus Cardijn abgeschlossene Vereinbarung über die prekäre Überlassung von Büro- und Klassenräumen im ersten Stock des Schulgebäudes „Villa Peters“ auf dem Schulcampus Monschauer Straße 10 von Rechts wegen am 31. Januar 2024 endet; -----
In Erwägung, dass sich die V.o.G. C.A.J. mit den Bedingungen zur Verlängerung der Vereinbarung gemäß Vertragsentwurf einverstanden erklärt hat; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

der Zusatzvereinbarung Nr. 1 mit der V.o.G. C.A.J. zuzustimmen, dessen wesentliche Vertragsklauseln wie folgt lauten: -----

- Vertragsverlängerung ab dem 1. Februar 2024 auf unbestimmte Dauer;--
- Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert bestehen. -----

Zu 20 Bewilligung von Zuschüssen: -----

a) Sonderzuschuss an den Kgl. Schachklub Rochade Eupen-Kelmis -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisaufnahme der Anfrage des Kgl. Schachklubs Rochade Eupen-Kelmis auf Bewilligung eines Sonderzuschusses, anlässlich der Teilnahme am Schach Europapokal der Vereinsmannschaften vom 30.09 bis 08.10.23 in Durres (Albanien);-----

In Erwägung, dass der Schachklub Rochade Eupen-Kelmis an diesem Schach-Europapokal teilgenommen hat; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:

- 125,00 € zu Gunsten des Schachklubs Rochade Eupen-Kelmis als Sonderzuschuss für die Teilnahme am Schach Europapokal der Vereinsmannschaften vom 30.09 bis 08.10.23 in Durres (Albanien); -----

Zu 20 Bewilligung von Zuschüssen: -----

b) Sonderzuschuss an den KTSV Eupen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisaufnahme der Anfrage der KTSV Eupen auf Bewilligung der



Teilnahme am European Cup der Handball-Damen;-----
In Erwägung, dass die Damen Mannschaft des Handballklub am Europapokal
teilgenommen hat;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

**beschließt
einstimmig,**

nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:-----
- 125,00 € zu Gunsten der KTSV Eupen für die Teilnahme am European
Cup der Handball-Damen;-----

**Zu 20 Bewilligung von Zuschüssen:-----
c) Außerordentlicher Zuschuss an die A.G.R. Tilia für den
Neubau einer Sporthalle auf dem Gelände des König-
Baudoun-Stadions-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere der Artikel 177 bis 183
betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten
Zuschüsse;-----

In Anbetracht, dass durch die A.G.R. TILIA in 2023 der Neubau einer
Sporthalle auf dem Gelände des König-Bauduin-Stadion beschlossen wurde
und somit außerordentliche Kosten anfallen;-----

In Erwägung, dass für diese Arbeiten Gesamtkosten in Höhe von
5.602.242,44 €, einschließlich Architektenhonorare, Versicherungen und
Baustellenkontrolle anfallen;-----

In Erwägung, dass für dieses Bauprojekt ein Zuschuss durch die
Deutschsprachige Gemeinschaft in Höhe von 4.472.903,13 € zugesagt
wurde;-----

In Erwägung, dass somit 1.129.339,31 € aus Eigenmitteln zu finanzieren
bleiben;-----

In Erwägung, dass die AGR Tilia nicht über Reserven verfügt, um diese
Ausgaben bestreiten zu können, so dass ein entsprechender Zuschuss der
Stadt erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass der Neubau als Folge der Hochwasserkatastrophe von Juli
2021 als Ersatz für die zerstörte Sporthalle in der Hillstraße in der Unterstadt
realisiert wird;-----

In Erwägung, dass die Gegenfinanzierung der Eigenbeteiligung in Höhe von
1.129.339,31 sowohl aus der erhaltenen Versicherungsentschädigung in
Höhe von 319.440€ sowie aus der Hochwasserdotation der
Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Restbetrag erfolgen kann;-----

In Anbetracht, dass im Haushaltsplan 2023 der Stadt Eupen der Kredit für
diese Arbeiten eingetragen ist;-----

Im Hinblick auf die Liquidität der A.G.R. Tilia sowie auf die Finanzierung
dieses Projektes;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----



**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

- a) der A.G.R. Tilia für den Neubau einer Sporthalle auf dem Gelände des König-Bauduin-Stadion einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 1.130.000,00 € zu bewilligen.-----
- b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigung bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Zu 21 ÖSHZ Eupen: Billigung des Haushaltsplans 2024 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, -----
Aufgrund des Artikels 88 des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren;-----

Nach Prüfung des durch den Rat des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2024 festgelegten Haushaltsplanes;-----

In Erwägung, dass über den Haushaltsplan im Beratungsschuss Stadt Eupen – ÖSHZ Eupen vom 23. November 2023 eine Konzertierung stattfand;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss und im Sozialausschuss; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Achim Nahl (Ecolo)-----

Ein Haushalt von 32,69 Millionen im ordentlichen und 1,9 Millionen im außerordentlichen Dienst spiegelt den gewaltigen Umfang und die breit gestreute Vielfalt der Aufgaben - mehr noch: der Herausforderungen - wider, denen sich das ÖSHZ konsequent stellt. Und das im Sozialdienst, im Wohn- und Pflegezentrum St. Josef und im Zentrum Mosaik, mit insgesamt 180 Personalmitgliedern, mit Praktikanten und Ehrenamtlichen, mit seinen Ratsmitgliedern, seinem Präsidium und seiner Direktion.-----

Die detaillierte Note zur Sozialpolitik macht die Zuweisungen des Haushalts inhaltlich verständlich – sie wäre sicherlich über den Stadtrat hinaus eine wertvolle Lektüre für viele Akteure des Sozialbereichs oder für sozial interessierte Bürger*innen, da sie zugleich als Seismograph der gesellschaftlichen Erschütterungen verstanden werden kann.-----

Die Themen sind ernst, und dennoch weckt die Darstellung der Arbeit Begeisterung. Sie macht deutlich, wie die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen und des Personals ständig zwischen den Herausforderungen hin und her wandert. Dabei beweisen sie sowohl Zuverlässigkeit im Umgang mit den bekannten Anforderungen als auch Innovationsgeist im Umgang mit neuen Herausforderungen, die meist zu dem bereits hohen Arbeitspensum hinzukommen. Ich nenne hierzu 6 Aspekte:-----

1. Zuverlässigkeit und Respekt bei der finanziellen und sozialen Unterstützung der Personen und Familien, die mit geringem Einkommen leben und chronisch oder zeitweilig von Armut bedroht sind; ihre Zahl nimmt zu, die Teuerung des Lebensunterhalts und der Energiepreise belastet Teile der Bevölkerung, die es bisher allein schafften. Innovativ ist der Einsatz eines Energietutors seit 2022, der durch Hausbesuche und



Informationsversammlungen dabei hilft, die Energiekosten zu senken. Hilfreich auch der Einsatz des Wohnungsdienstes bei der Suche nach Wohnraum und der Begleitung von Notaufnahmewohnungen.-----

Wer Eingliederungseinkommen erhält und in der Lage ist, an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprojekt teilzunehmen, erhält die Begleitung durch den Dienst für sozialberufliche Eingliederung. Innovativ ist das Projekt „Vermittlung aus einer Hand“, mit dem die sozialberufliche Begleitung der ÖSHZ in der DG verlängert werden soll. Während das Projekt noch mit der DG verhandelt wird, beginnt das ÖSHZ Eupen schon mal innovativ und auf eigene Kosten mit zusätzlichem Personal, zur Entlastung seines Personals, für eine intensivere Begleitung der Kunden mit prekären Profilen, und zur Beobachtung der Wirksamkeit einer solchen Maßnahme.-----

Und doch gilt es bei aller Zuverlässigkeit bei der Annahme der Not des einzelnen die Dienste zu mobilisieren, die zuständig, aber nicht ausreichend erreichbar sind. Das gilt für Asylbewerber, die keinen Platz in einem Zentrum finden, oder für Straftäter mit Fußfessel, für die die Dienste des Justizwesens zuständig, oder für Behörden, deren digitale Anforderungen für manche ÖSHZ-Kunden nicht erfüllbar sind oder für die Versorgung von psychisch kranken Menschen.-----

Wo eine solche Mobilisierung anderer erst zeitverzögert greift, nimmt das ÖSHZ die Not des Betroffenen weiterhin wahr und sorgt zumindest für Übergangslösungen. In einer Zeit, in der aufeinanderfolgende Krisen immer mehr Menschen entwurzelt haben, wird das ÖSHZ zunehmend zu einer „sozialen Feuerwehr“.-----

2. Zuverlässigkeit als Dienstleister für die gesamte Bevölkerung: fliegender Kochtopf und Viertelessen, Schulessen, die Wäscherei „Waschbären“ in neuen Räumen, Notrufgeräte, Wohn- und Pflegezentrum für Senioren, Betreutes Wohnen. Innovativ die Einführung von Alltagshelfern im Seniorenzentrum, entsprechend den neuen Anerkennungskriterien, oder die Begleitung der Seniorenwohngemeinschaft durch einen Sozialarbeiter.-----
3. Zuverlässigkeit als Träger des Zentrums Mosaik für die Aufnahme von Kindern und die Begleitung von Eltern und Familien, die aus vielen Gründen zeitweilig oder chronisch belastet sind. Über die Betreuung hinaus auch mit dem Ziel, die Betroffenen zu mehr Autonomie zu befähigen, z.B. durch sozial-pädagogische Außenbegleitung oder die Trainingswohnungen für junge Erwachsene, ein seit Jahren innovatives Angebot.-----
4. „Zuverlässig und innovativ“ klingt gut, hat aber auch seine Grenzen: es sind allesamt anstrengende Berufe, ob in der Pflege, in der Sozialarbeit oder in der erzieherischen Begleitung. Je schwieriger die Lebensumstände der Kunden, desto aufwendiger die Betreuung. Und die Belastungsfaktoren nehmen zu: Dringlichkeit von Notlagen, Umgang mit psychischer Krankheit oder auffälligem Verhalten, Zeitaufwand und Geduld bei Übersetzung, und dass bei einer steigenden Anzahl Anfragen mit immer komplexeren Lebenssituationen. Und das nach Corona,



Flutkatastrophe, Ankunft ukrainischer Flüchtlinge und in einer explosiven Weltlage. Burnout ist heute in all diesen Berufen eine reale Gefahr und kann nur in Zusammenarbeit mit dem Personal abgefedert werden. Am Beispiel des Zentrums Mosaik zeigt sich, welche Anstrengungen erbracht werden: attraktivere Arbeitsbedingungen werden ausgehandelt, neue Konzepte für die Betreuung, Abläufe und Dienstpläne werden gemeinsam mit dem Personal erarbeitet, um den neuen Belastungen der Arbeit gestärkt begegnen zu können.-----

5. Und „ganz nebenbei“ (natürlich in Anführungszeichen), zusätzlich zum Kerngeschäft, wurde ein Neubau für das Wohn- und Pflegezentrum St. Josef verwirklicht, hat ein Umzug der Bewohner*innen stattgefunden, wurde ein schöner Innenhof eingerichtet, werden die verbleibenden Teile des Altbaus saniert und energietechnisch modernisiert. Und noch ganz nebenbei wurde ein neues Verwaltungsgebäude gegenüber, im ehemaligen ZAWM-Gebäude, verwirklicht, das die bisher verstreuten Dienste unter einem Dach vereinen und die Arbeitsbedingungen ab dem nächsten Jahr deutlich verbessern wird.-----
6. Und alle diese Aspekte erfordern einen ständigen Dialog mit den übergeordneten Behörden: eine Rückmeldung über die ständig neuen Bedarfslagen der Bevölkerung und ihre Auswirkungen auf die Arbeit, ein Verhandeln über Normen, Anerkennungskriterien und Finanzen. Ein Dauerbrenner dabei sind die ungleichen, von der föderalen Zuständigkeit ererbten Maßstäbe, die öffentliche Träger von Wohn- und Pflegezentren für Senioren niedriger subsidieren als private. Seit der Übernahme der Zuständigkeit durch die DG wird daran gearbeitet, es bleibt aber seit Jahren ein nennenswerter Verlust, der sich bis zur Lösung noch einige weitere Jahre addieren wird.-----

Die Aufgaben des Sozialdienstes entsprechen dem gesetzlichen Auftrag eines jeden ÖSHZ im Land. Insofern erfüllt das ÖSHZ Eupen „nur“ seine Pflicht. Aber an der Art und Weise, wie es das tut, und an den innovativen Projekten in allen Bereichen, zu denen jedes Jahr neue hinzukommen, zeigt sich der Geist, indem das ÖSHZ und seine Personalmitglieder ihre Arbeit machen. Es sei uns deshalb erlaubt, den Schlusssatz der ÖSHZ-Note zu zitieren: „Ganz besonderen Dank an jeden einzelnen Mitarbeiter, jede einzelnen Mitarbeiterin, die ihr Herzblut, ihre Kompetenz und ihre Zeit investiert haben, um andere Menschen zu begleiten und zu unterstützen“.-----

Diesem Dank schließen wir uns gerne an. Wir stimmen dem Haushalt gerne zu und warten darauf, dem städtischen Beitrag zu diesem Haushalt übermorgen ebenfalls zustimmen zu können.-----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

den Haushaltsplan des öffentlichen Sozialhilfezentrums für das Rechnungsjahr 2024 mit nachstehendem Ergebnis zu genehmigen:-----

Ordentlicher Haushaltsplan-----
Einnahmen und Ausgaben:32.691.000 €
Außerordentlicher Haushaltsplan-----



Einnahmen und Ausgaben:..... 1.894.503 €
Durchlaufender Haushaltsplan -----
Einnahmen und Ausgaben: 8.700.000 €
Der ordentliche Zuschuss der Stadt Eupen beträgt 3.770.000 €. -----

Zu 22 Gewährung von Mahlzeitschecks für das Personal – Festlegung der Modalitäten -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, Artikel 35 und 111; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Neufassung des Gesetzeserlasses vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 2010 zur Festlegung der Anerkennungsbedingungen und des Anerkennungsverfahrens für Herausgeber von Mahlzeitschecks in elektronischer Form; -----
Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets insbesondere Artikel 12,2.;-----
Nach Kenntnisnahme des Protokolls des Verhandlungs- und Konzertierungsausschusses für das Personal der Stadt und des ÖSHZ vom 23.11.2023;-----
Nach Kenntnisnahme der ausgearbeiteten Modalitäten für die Gewährung der Mahlzeitschecks in elektronischer Form; -----
In Erwägung, dass Mahlzeitschecks den effektiv anwesenden Personalmitgliedern zugutekommen und mittlerweile ein wesentliches Element bei der Anwerbung und Bindung von Personal sind; -----
In Erwägung, dass viele hiesige Unternehmen und öffentliche Einrichtungen Mahlzeitschecks zugunsten ihres Personals ausstellen; -----
In der Erwägung, dass die Einführung von Mahlzeitschecks ein weiteres Argument auf dem Arbeitsmarkt sein kann, um qualifiziertes Personal anwerben und bestehendes Personal halten zu können; -----
In Erwägung, dass diese Schecks einen maximalen Gesamtwert von 8,00 EUR haben können, wovon 6,91 EUR der maximale Anteil des Arbeitgebers sind und 1,09 EUR der Anteil der Arbeitnehmer;-----
In Erwägung, dass Mahlzeitschecks mit einem Wert von 6,00 EUR und nicht mit dem Höchstwert eingeführt werden sollen aufgrund der verschiedenen Maßnahmen, die seit dem Umzug in das neue Stadthaus bis zum heutigen Tage bereits im Rahmen der Arbeitgeberattraktivität realisiert wurden: -----
1. Erweiterung der gleitenden Arbeitszeit-----
2. Modernisierung des Neujahrsempfangs-----
3. Umwandlung von lokalen Feiertagen in Urlaubskapital (zusätzliche Öffnungstage)-----
4. Ermöglichung von Home-Office (mit Entschädigung)-----
5. Anpassung des Besoldungsstatuts – Anerkennung von Dienstjahren aus dem Privatsektor -----
6. Arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge für das vertraglich bezeichnete Personal - Schaffung eines II. Pfeilers (Gruppenversicherung) -----



7. Zurverfügungstellung von E-Bikes -----
8. Multimodale Mobilität – Fußgängerprämie - Drittzahlungsvereinbarung mit der TEC-----
9. Einführung einer Zulage zum Baremenangleich-----
10. Vakanzerklärung und Besetzung von definitiven Stellen mit Vergabe auf dem internen Anwerbungsweg-----
11. Kompetenzanerkennungsverfahren in den Ausbildungsberufen -----
12. Erweiterung der Zugänglichkeit zu Beförderungsverfahren auf vertragliche Mitarbeiter und Verkürzung der Betriebszugehörigkeit;-----

In Erwägung, dass die Anzahl der Schecks im Rahmen der alternativen Berechnung pro geleistete Stunden bestimmt wird, indem die effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Monats durch das Tagessoll eines Vollzeitäquivalents (VZÄ – 7,6 St. in einer 5-Tage-Woche bzw. 6,33 Stunden in einer 6-Tage-Woche) geteilt werden und unter Berücksichtigung der Höchstanzahl Schecks pro Quartal eines Arbeitnehmers in Vollzeitleistung (insgesamt 65 Schecks bei Vollzeitleistung), wobei Urlaubs- und Krankentage keinen Anspruch auf Mahlzeitschecks ergeben; -----

In Erwägung, dass die Zuerkennung von Mahlzeitschecks in elektronischer Form zu jedem Zeitpunkt gemäß den Bedingungen erfolgen muss, die im Hinblick auf die möglichst günstigste Behandlung in Bezug auf Steuern und soziale Sicherheit gelten, was insbesondere impliziert, dass die jeweiligen Beteiligungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers während der Laufzeit des Vertrags gemäß der Entwicklung der Reglementierung geändert werden können; -----

In Erwägung, dass der Direktionsrat die Gewährung von Mahlzeitschecks in seiner Sitzung vom 08.11.2023 befürwortet hat; -----

In Erwägung, dass der Verhandlungs- und Konzertierungsausschuss für das Personal der Stadt und des ÖSHZ am 23. November 2023 sein Einverständnis zur Einführung der Mahlzeitschecks und den vorgesehenen Modalitäten erteilt hat;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Dem Personal der Stadt Eupen werden Mahlzeitschecks gewährt. Ausgenommen sind das Lehrpersonal (auch über Schulträger), Kindergartenhelfer, Kindergartenassistenten, Chefsekretäre sowie weiteres Personal des Unterrichtswesens. Ebenfalls ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen eines Ehrenamtsvertrages, Studentenjobs und Praktikanten. -----

Artikel 2: Ein Abkommen mit einem diesbezüglich anerkannten Unternehmen zur Ausstellung von Mahlzeitschecks wird abgeschlossen. Das Gemeindegremium wird mit dem Abschluss des diesbezüglichen Vertrages beauftragt. -----

Artikel 3: Die Gewährung der Mahlzeitschecks tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. -----

Artikel 4: Der Nennwert eines Mahlzeitschecks beträgt 6,00 EUR (einschließlich des Arbeitnehmerbeitrags in Höhe von 1,09 EUR)-----



Die Beteiligung des Arbeitgebers pro Mahlzeitscheck beträgt 4,91 EUR. Die Beteiligung des Arbeitgebers kann im Laufe der Ausführung dieses Vertrags abgeändert werden. Hierzu ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich. Pro Mahlzeitscheck wird eine Summe von 1,09 EUR als Pflichtbeteiligung vom Nettolohn des Arbeitnehmers einbehalten. Diese Summe kann abgeändert werden nach vorheriger Verhandlung mit den Gewerkschaftsvertretern.-----

Die Anzahl Mahlzeitschecks in elektronischer Form wird im Rahmen der so genannten alternativen Berechnung pro geleistete Stunden bestimmt, in dem die effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Monats durch das Tagessoll eines Vollzeitäquivalents (7,6 St. in einer 5-Tage-Woche oder 6,33 Stunden in einer 6-Tage-Woche – 38 Stunden pro Woche) geteilt werden und dies unter Berücksichtigung der Höchstanzahl Schecks pro Quartal eines Arbeitnehmers in Vollzeitleistung (höchstens 65 Schecks pro Quartal - Resultat der folgenden Berechnung: normale Anzahl Arbeitsstunden einer Vollzeit-Arbeitskraft im Quartal geteilt durch das Tagessoll eines Vollzeitäquivalents), wobei demzufolge beispielsweise keine Mahlzeitschecks für Tage der Arbeitsunfähigkeit und die Urlaubs- oder Feiertage- gewährt werden.-----

Artikel 5: Die Modalitäten in Bezug auf die Gewährung von Mahlzeitschecks in elektronischer Form, die diesem Beschluss als Anlage beigefügt werden und integraler Bestandteil des Beschlusses sind, zu genehmigen. -----

Artikel 6: Gegenwärtiger Beschluss an die Aufsichtsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterzuleiten und die Modalitäten der Arbeitsordnung als Anlage beizufügen.-----

Zu 23 Abkommen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung für die Jahre 2024 bis 2025 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Erlasses vom 05.10.2023 zur Abänderung des Erlasses vom 28.09.2018 zur Ausführung des Dekrets vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;-----

Nach Kenntnisnahme des aktuellen Abkommens vom 21.11.2022 für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023;-----

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.10.2023 betreffend die AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung, wonach die Zuschüsse zum 01.01.2024 um 7,35% indexiert werden; -----

In Erwägung, dass für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 das Abkommen folgende Zuwendungen vorsieht (nach Indexierung):-----

Basiszuwendung:	546.829,09 €
Erste Zusatzzuwendung:.....	645.638,33 €
Zweite Zusatzzuwendung:.....	47.535,11 €
Sonderzuschuss Corona ÖSHZ:.....	127.468,59 €
Übernahme Sonderkader Hochwasser:	100.677,96 €



..... (5 VZÄ Stadt u. 2,79 VZÄ ÖSHZ)

TOTAL: 1.468.149,08 €;

In Erwägung, dass der Betrag der Abtretung an das ÖSHZ aktuell 653.198,80 € beträgt, wobei dies eine Proportionalität der Abtretung an das ÖSHZ von 39,49% ergibt, Sonderzuschuss Corona ÖSHZ und Übernahme Sonderkader Hochwasser ausgenommen;-----

In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einer Präsentation am 17.10.2023 die Änderungen des Erlasses mitgeteilt hat, wobei die Zielgruppe der 50+ erweitert wird und die Budgetverteilung sich ab 01.01.2024 ändert;-----

In Erwägung, dass für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 das Abkommen folgende Zuwendungen vorsieht (nach Indexierung): -----

Basiszuwendung:1.231.047,67 €

Erste Zusatzzuwendung AktiF PLUS:27.696,30 €

Zweite Zusatzzuwendung:581.028,82 €

TOTAL:1.839.772,79 €

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft mitteilt, dass eine Umverteilung spätestens zum 17. November 2023 beantragt werden muss;

In Erwägung, dass nach Rücksprache mit dem ÖSHZ der Betrag der Abtretung an das ÖSHZ zu gleichen Proportionen wie das Abkommen für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 berechnet werden soll (39,49%);-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen somit ab 2024 über ein Budget in Höhe von 1.113.246,52 € verfügen würde und 726.526,27 € an das ÖSHZ abgetreten werden sollen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das neue Abkommen betreffend die AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung 2024-2025 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen und dem ÖSHZ zur Unterschrift vorzulegen, wobei folgende Verteilung berücksichtigt werden soll: -----

Abtretung an das ÖSHZ:726.526,27 €

Budget Stadt Eupen:1.113.246,52 €

**Zu 24 Jährliche Organisation auf der Grundlage des Stellenkapitals für
das Schuljahr 2023/2024-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordinierung der Gesetze über Verwah- und Primarschulwesen;-----

Aufgrund des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziell subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren;-----

Aufgrund des Grundschuldekretes vom 26. April 1999, angepasst durch das



Dekret vom 30. Juni 2003 über die dringenden Maßnahmen im Unterrichtswesen;-----

Aufgrund des Dekretes vom 25. Juni 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsenkung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf zwei Jahre und sechs Monate; ---

Aufgrund des Dekretes vom 18. Juni 2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018 – Chefsekretäre in den Regelgrundschulen;-----

Nach Kenntnisnahme der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;-----

In Erwägung, dass als Stichtag der 15. März 2023 zur Festlegung des Stellenkapitals des folgenden Schuljahres gilt, bzw. eine Neuberechnung stattfindet bei Erreichen von Schwellen bei Schülerrückgang oder Schülerzuwachs von einer Stelle; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Unterricht in den städtischen Grundschulen für das Schuljahr 2023/2024 wie folgt zu organisieren: -----

1. Schulgruppe – Grundschule Oberstadt: -----

Kindergarten: 172 Kinder -----

. Vorgegebenes Stundenpaket-----

Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 238 Einheiten + Aufrundung= 252 Einheiten -----

. Verwendung des Stundenpaketes:-----

- 8 Vollzeitstellen-----

- 1 Dreiviertelstelle -----

- 1 Viertelstelle -----

2 Kindergartenassistentin mit je 27 Wochenstunden (27/36)-----

1 Aufseher-Erzieherin mit 13,5 Wochenstunden (13,5/36) – Umwandlung des Stellenkapitals für das Amt des Kindergartenassistenten-----

Primarschule: 299 Kinder -----

. Vorgegebenes Stundenpaket-----

Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 372 Einheiten-----

zuzüglich der Stunden des Schulleiters: 24 Einheiten -----

zuzüglich Projektstunden - 6 Einheiten -----

zuzüglich Umwandlung des Stellenkapitals-----

Chefsekretär – Schulentwicklung - 6 Einheiten -----

Insgesamt: 408 Einheiten -----

. Verwendung des Stundenpaketes:-----

- 1 Schulleiter ohne Klasse -----

- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden -----

- 13 Vollzeitstellen -----

- 4 Halbzeitstellen-----

2 Chefsekretäre mit je 18 Wochenstunden (36/36) -----

2. Schulgruppe – Grundschule Unterstadt: -----

Kindergarten: 46 Kinder -----



- . Vorgegebenes Stundenpaket -----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 112 Einheiten -----
. Verwendung des Stundenpaketes: -----
- 2 Vollzeitstellen -----
- 1 Dreiviertelstelle -----
- 2 Halbzeitstellen -----
- 1 Viertelstelle -----
1 Kindergartenassistentin zu 18 Wochenstunden (18/36) -----
Primarschule: 112 Kinder -----
. Vorgegebenes Stundenpaket -----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 162 Einheiten -----
Insgesamt: 162 Einheiten -----
. Verwendung des Stundenpaketes: -----
- 1 Fachlehrer für die Zweitsprache für 18 Stunden -----
- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden -----
- 3 Vollzeitstellen -----
- 3 Dreiviertelstellen -----
- 1 Halbzeitstelle -----
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36) -----
3. Schulgruppe – Grundschule Kettenis: -----
Kindergarten: 118 Kinder -----
. Vorgegebenes Stundenpaket -----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 168 Einheiten -----
. Verwendung des Stundenpaketes: -----
- 2 Vollzeitstellen -----
- 5 Dreiviertelstellen -----
- 1 Viertelstelle -----
1 Kindergartenassistentin mit 27 Wochenstunden (27/36) -----
1 Kindergartenassistentin mit 18 Wochenstunden (18/36) -----
1 Kindergartenassistentin mit 9 Wochenstunden (9/36) -----
Primarschule: 224 Kinder -----
. Vorgegebenes Stundenpaket -----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 282 Einheiten -----
zuzüglich der Stunden des Schulleiters: 24 Einheiten -----
zuzüglich der Stunden Umwandlung Stellenkapital -----
Chefsekretär – Schulentwicklung - 6 Einheiten -----
Insgesamt: 312 Einheiten -----
. Verwendung des Stundenpaketes: -----
- 1 Schulleiter ohne Klasse -----
- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 12 Stunden -----
- 7 Vollzeitstellen -----
- 4 Dreiviertelstellen -----
- 3 Halbzeitstellen -----
1 Chefsekretärin mit 27 Wochenstunden (27/36) -----
4. Schulgruppe – Grundschule für französischsprachige Kinder -----
Kindergarten: 76 Kinder -----
. Vorgegebenes Stundenpaket -----



Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 112 Einheiten-----
. Verwendung des Stundenpaketes:-----
- 3 Vollzeitstellen-----
- 2 Halbzeitstellen-----
1 Kindergartenassistent zu 27 Wochenstunden (27/36)-----
Primarschule: 135 Kinder -----
. Vorgegebenes Stundenpaket-----
Das durch die Schüler erwirtschaftete Kapital: 186 Einheiten-----
zuzüglich der Stunden des Schulleiters: 24 Einheiten -----
zuzüglich der Stunden für Projekte - 12 Einheiten -----
Insgesamt: 222 Einheiten -----
. Verwendung des Stundenpaketes:-----
- 1 Schulleiter ohne Klasse mit 18 Wochenstunden-----
- 1 Fachlehrer für Leibeserziehung für 6 Stunden -----
- 7 Vollzeitstellen-----
- 2 Halbzeitstellen-----
1 Chefsekretärin mit 9 Wochenstunden (9/36)-----
Die Stadt Eupen hat zum erwirtschafteten Stellenkapital einen
Dreiviertelstundenplan (18/24) für Projekte erhalten, die für
Sprachenprojekte in der Grundschule für französischsprachige Kinder und in
der Grundschule Oberstadt eingesetzt werden. Dieser Stundenplan ist in der
obigen Aufstellung mit einberechnet. -----
Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde das Amt des Fachlehrers in
Förderpädagogik für die Grundschulen geschaffen. Diese Fachlehrer mit
Spezialausbildung werden für die niederschwellige Förderung eingesetzt.----
Der Stadt Eupen stehen für das Schuljahr 2023/2024 3½ Vollzeitstellen zur
Verfügung, die sich auf Grund der Schülerzahlen wie folgt verteilen:-----
Grundschule Kettenis: 1 Stelle-----
Grundschule Oberstadt: 1,5 Stellen -----
Grundschule Unterstadt: eine halbe Stelle -----
Französische Schule: eine halbe Stelle-----
Eine Vollzeitstelle im Kindergarten beträgt 28/28, in der Primarschule 24/24,
für den Fachlehrer in Förderpädagogik 38/38 und für die Chefsekretäre und
Kindergartenassistenten 36/36.-----
Wie bereits im letzten Schuljahr erhält der Schulträger Stadt Eupen im
Rahmen des Dekrets zur Förderung der Unterrichtssprache für
erstankommende Schüler Stellenkapital. Für das Schuljahr 2023/2024
beläuft sich dieses Stellenkapital auf 5,75 Vollzeitstellen in den Kindergärten
und 6,75 Vollzeitstellen in den Primarschulen sowie noch zusätzlich 1
Vollzeitstelle in der Primarschule hinzu für die Eingliederung von
erstankommenden Schülern in den Regelunterricht. -----
Außerhalb des Stellenkapitals stehen den Schulen zusätzlich noch folgende
BVA-Stellen zur Verfügung:-----
- Kindergarten Kettenis: ¼ Vollzeitstelle (6/24) – Zweitsprachenprojekt,
sowie ½ Vollzeitstelle – Projekt Achtsamkeit (12/24) -----
- Kindergarten Oberstadt: 2,5 Vollzeitstelle (36/36) Aufseher-Erzieher -----
- Kindergarten Unterstadt: 0,5 Vollzeitstelle (18/36) Aufseher-Erzieher,



sowie eine ½ Vollzeitstelle als Kindergärtnerin (14/28) – Inklusionsklasse mit dem ZFP -----

- Campus Unterstadt (Grundschule Unterstadt und Grundschule für französischsprachige Kinder): ½ Vollzeitstelle als Koordinator (19/38) für den Aufbau eines neuen Schulzentrums -----

Im Rahmen der Projekte, die für das Schuljahr 2023/2024 angefragt wurden, hat die Stadt Eupen für die Kindergärten 28,5 Stunden und für die Primarschulen 28,5 Stunden über Sonderaufträge erhalten. -----

Im Schuljahr 2023/2024 erhält der Schulträger Stadt Eupen für das Amt als Lehrer für fremdsprachliche Aktivitäten insgesamt 23 Stunden. -----

Ab dem Schuljahr 2023/2024 wird ein Vertretungspool eingeführt. Hierfür erhält der Schulträger Stadt Eupen insgesamt 2 Vollzeitstellen. -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:---

- Frage von H. Ratsmitglied Achim Nahl (ECOLO) betreffend die Baumfällungen im Waisenbüschchen-----
- Fragen von Fr. Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend -----
 - Karneval 2024 -----
 - Nächtliche Beleuchtung -----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2023 wurden keine Einwände gemacht und es ist somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung